



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 22.08.2022

Nr. 16

Jahrgang 2022

20.08.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Allgemeinverfügung zur Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Holzfeuerungsanlagen

Im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) als Ersatz einer vorhandenen Gasheizung.

Ministerialrundschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07.2022, Az. 75g-U8700-2022/36-23. Aufgrund des § 22 der 1. BImSchV i.V.m. Art. 35 S.2, Alt. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

Holzfeuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV, die gemäß den Anforderungen der §§ 25, 26 1. BImSchV stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurden, dürfen ausnahmsweise wieder in Betrieb genommen werden, wenn dadurch der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird und der Betreiber ein Formular zum Vorhalten der Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat.

Ist eine Wiederinbetriebnahme beabsichtigt, hat der Betreiber der Holzfeuerungsanlage dies vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde, Sachgebiet 43.2 im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Konrad-Adenauerstr. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, durch Vorlage des unter Ziff. 1 genannten Formulars zum Vorhalten der Feuerungsanlage für den Notbetrieb (mindestens als Kopie) anzuzeigen.

Er hat der Unteren Immissionsschutzbehörde gleichzeitig zu bestätigen, dass die Holzfeuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Darüber hinaus hat der Betreiber den jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorher über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

Diese Ausnahmeregelung gem. § 22 1. BImSchV gilt befristet für die Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023.

Die Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20. August 2022, Ausgabe Nr. 16, am 1. September 2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung können für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Landratsamt, Staatliche Bauverwaltung – Immissionsschutz, Zi. A 205, Frau Spindler, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Neustadt a.d.Aisch, 05.08.2022
Wust, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 16/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.09.2022 bis 30.09.2022

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Burgbernheim, Bad Windsheim, Dachsbach, Markt Taschendorf, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 992610

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel.: 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel.: 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.: 09802 832634 oder Tel.: 01577 1918155

LkrABI. Nr. 16/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Hier: Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl. Nr. 253, Gemarkung Unterschweinach

Bekanntgabe
i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Rainer Schweigert Bioenergie, Unterschweinach 37, 91413 Neustadt a.d.Aisch, auf Errichtung und Betrieb eines neuen BHKWs mit 1497 kWel, 3538 kWFWL im Spezialcontainer zur flexiblen Stromerzeugung und Rückbau BHKW 1 (265 kWel) und 2 (290 kWel) auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl. Nr. 253, Gemarkung Unterschweinach, vor. Die Rainer Schweigert Bioenergie betreibt derzeit bereits ein BHKW 3 mit 1497 kWel, 3538 kWFWL. Die Feuerungswärmeleistung nach der Erweiterung beträgt somit gesamt 7,076 MW. Die Betriebseinheit der Biogasverwertungsanlage über Blockheizkraftwerke übertrifft somit in Einheit eine Feuerungswärmeleistung von 1 MW, weshalb das zu errichtende BHKW nach Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – im vereinfachten Verfahren – ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG, für das gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung in 2 Stufen als überschlägige Prüfung durchzuführen, wobei die Stufe 2 mit Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen ist, wenn die Stufe 1 mit der Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Der landwirtschaftliche Betrieb mit Biogasanlage ist umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Fachstellen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des BHKWs erhoben. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage und unter Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Bei den Biotopen im Umgriff handelt es sich um Heckenstrukturen, Feldgehölze, mesophilen Laubwald, Gehölzsäume am Schweinbach, Nasswiesen und Eschenwäldchen. Durch das zusätzliche

BHKW zur flexiblen Stromerzeugung verändert sich die Biogasproduktion nicht. Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet nicht statt und damit auch keine nachhaltige Schädigung.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Neustadt a. d. Aisch, 11.05.2022
Wust, Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 16/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM**
**Vollzug des Bundesimmissions-
schutzgesetzes -BImSchG-**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Umnutzung eines Stallgebäudes von Masthähnchenaufzucht in eine Junghennenaufzucht

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21 a der 9. Bundesimmissions-
schutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105 a, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Umnutzung des bestehenden Stalles zur Masthähnchenaufzucht für die Junghennenaufzucht erteilt. Der bestehende Stall soll künftig zur Aufzucht von bis zu 90.000 Junghennen genutzt werden und wird hierfür mit 5 Volierenreihen zur Haltung in 3 Ebenen ausgestattet. Die ansonsten vorhandenen Anlageanteile wie Wasserventilator und Futtermittelsilos bleiben unverändert. Es werden keine sonstigen baulichen Veränderungen vorgenommen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich nördlich von Ulsenheim auf dem Grundstück, Fl.Nr. 835 der Gemarkung Ulsenheim, Gemeinde Markt Nordheim.

Die Entscheidung über den Antrag sowie das Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 sowie § 21 a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV, § 27 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderungen:

Umnutzung des Stallgebäudes 2 von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen“, Ziff. 7.1.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 21.02.2017), Az. C(2017)688

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer/n: 835

Gemarkung/en: Ulsenheim

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)“ Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen ist. Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG sowie die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung liegt in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschl. 05.09.2022

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 05.09.2022) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustimmung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Neustadt a.d.Aisch, 03.08.2022
Wust, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 16/2022

**SCHULVERBAND GRUNDSCHULE
EHEGRUND SUGENHEIM
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-K), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Ehegrund Sugenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 284.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 28.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 216.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2021 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Sugenheim, 12.08.2022
Schulverband Ehegrund Sugenheim
Reinhold Klein, Vorsitzender

Hinweis:

I. Der Schulverband Grundschule Ehegrund Sugenheim hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV– vom 19.01.1983 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 16/2022

**ZWECKVERBAND ZUR
ABWASSERBESEITIGUNG
„OBERES ZENNTAL“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Auf Grund des § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 1.788.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 2.768.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von 96.000,00 Euro erhoben.

Die Aufrechnung erfolgt nach den errechneten Kanallängen der drei Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 295.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Markt Erlbach, 25.07.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
„Oberes Zennthal“
Dr. Birgit Kreß, 1. Vorsitzende

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zennthal“ mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Markt Erlbach, Zimmer Nr. 23, öffentlich zugänglich ist.

LkrABI. Nr. 16/2022